

Schematische Darstellung eines Systems mit Probenahmestellen gemäß
DVGW Arbeitsblatt W 551

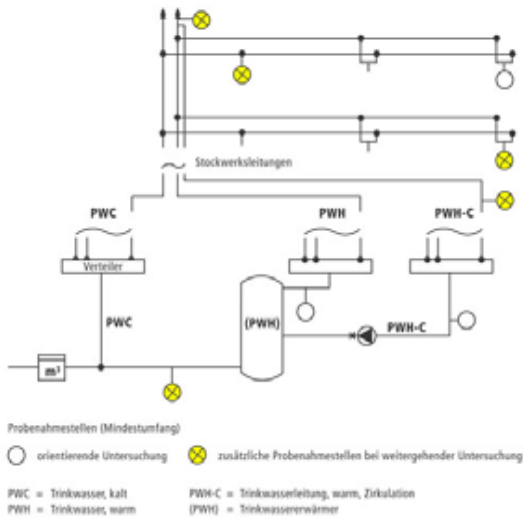


Abbildung:
Probenahmestellen gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 551



Abbildung:
Beispiele für Probenahmehähne

Wir beraten Sie gern:

Das Gesundheitsamt Leipzig berät Sie gern bei allen gesundheitsbezogenen Fragen zum Thema Trinkwasser und speziell zu den Änderungen der Trinkwasserverordnung.

Stadt Leipzig
Gesundheitsamt
Abteilung Hygiene
Gustav-Mahler-Straße 3
04109 Leipzig

Telefon: 0341 123-6913/ 6914/ 6920

Fax: 0341 123-6905

E-Mail: sylke.buerger@leipzig.de
hygiene@leipzig.de

Akkreditierte Labore für die nach Trinkwasserverordnung geforderten Untersuchungen finden Sie auf der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) unter:
http://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/Landesliste_fuer_Veroeffentlichung_Internet_01_01_2013.pdf



Stadt Leipzig



Legionellen in der Hausinstallation

Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und ihre Anforderungen an Unternehmer und sonstige Betreiber von Hausinstallationen in Wohnimmobilien (Stand 13.12.12)

Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und ihre Anforderungen an Unternehmer und sonstige Betreiber von Hausinstallationen in Wohnimmobilien

Am 13. Dezember 2012 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Hauptbestandteil ist die verpflichtende Untersuchung der Warmwasserinstallation in Mietshäusern auf eine mögliche Belastung mit Legionellen. In öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Pflegeeinrichtungen oder Kliniken sind diese Kontrollen längst Pflicht und sichern so die Gesundheit von Patienten und Bewohnern.

Was macht Legionellen so gefährlich?

Legionellen sind Bakterien, die sich im Warmwasser vermehren und schwerwiegende Atemwegserkrankungen verursachen können. Die Infektion erfolgt über das Einatmen von Aerosolen (feinste, zerstäubte Wassertröpfchen), die beispielsweise beim Duschen entstehen. Die Bakterien können anschließend in die Atmungsorgane gelangen und dort zu Entzündungen führen. Nach Schätzungen des Kompetenznetzwerkes für ambulant erworbene Pneumonien (CAPNETZ) geht man in Deutschland von ca. 20.000 Erkrankungen jährlich aus, die auf Legionellen zurückzuführen sind!

Unter welchen Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Untersuchung und wer beauftragt diese?

In § 14 Abs. 3 TrinkwV wird für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Hausinstallation eine Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen vorgeschrieben. Eine Untersuchungspflicht besteht für Anlagen,

- deren Betreiber Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
- die über eine zentrale Warmwasser erzeugende Einrichtung verfügen,

- die eine Großanlage zur Wassererwärmung nach DVGW Arbeitsblatt W551 darstellen (Speichervolumen von über 400 Liter und/oder ein Rohrleitungsvolumen von über 3 Liter).

Der Vermieter beauftragt ein akkreditiertes Trinkwasserlabor mit Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

Was muss konkret getan werden?

- Prüfung, ob für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht
- Beauftragung der Legionellenuntersuchung an ein nach TrinkwV gelistetes Labor
- Unverzögliche Übermittlung bei Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes von 100 KBE/100ml Legionellen laut TrinkwV an das Gesundheitsamt

Welche Untersuchungshäufigkeit ist vorgeschrieben?

Die Erstuntersuchung auf Legionellen muss bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein. Entsprechen die Ergebnisse der Erstuntersuchung den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und werden keine technischen Änderungen an der Trinkwasserinstallation vorgenommen, ist eine weitere Überprüfung mindestens 1x in 3 Jahren erforderlich.

Wo müssen die Proben genommen werden?

Für eine orientierende Untersuchung, wie sie die TrinkwV fordert, wird je eine Probe am Vor- und Rücklauf der Erwärmungseinheit sowie an der ungünstigsten Stelle eines jeden Steigstrangs entnommen und untersucht. Die Entnahmestellen sind entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser- Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung“ vom 23. August 2012 festzulegen.

Welche Vorbereitungen muss der Eigentümer/Betreiber treffen?

Geeignete Probenahmeöhne müssen insbesondere am Vor- und Rücklauf der Erwärmungseinheit (z. B. Pufferspeicher) angebracht sein bzw. werden. Planungs- oder andere technische Unterlagen, die Auskunft über die Beschaffenheit der Trinkwasserinstallation geben, sollte der Vermieter bei seinem Sanitärunternehmen oder beim Planungsbüro, das Sanierung oder Neubau begleitet hat, abfordern. Diese Unterlagen beschleunigen den Probenahmeprozess und helfen, bei einer Grenzwertüberschreitung die möglichen Ursachen aufzudecken.

Welcher Grenzwert ist einzuhalten?

Der technische Maßnahmewert liegt für Legionellen bei **100 KBE pro 100 ml** (KBE = Keimbildende Einheiten). Wird dieser Wert **überschritten**, muss die Anlage in hygienischer und technischer Hinsicht entsprechend der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik überprüft, eine Gefährdungsanalyse erstellt, Abhilfemaßnahmen durchgeführt und weitere Legionellenprüfungen veranlasst werden. Bei extremen Überschreitungen (ab 10.000 KBE/100 ml) kann die Anlage vom Gesundheitsamt gesperrt werden, weil dann gesundheitliche Gefahren für die Nutzer zu befürchten sind.

Bitte beachten Sie ebenfalls:

Wenn sich in der Anlage der Hausinstallation noch **Bleileitungen** befinden, sind die folgenden Anforderungen für Sie von Bedeutung:

- Der Grenzwert für **Blei** wird zum 01.12.2013 auf 0,01 mg/l gesenkt. Dieser lässt sich nur einhalten, wenn Bleileitungen ausgetauscht werden.
- Die TrinkwV sieht eine Informationspflicht für Unternehmer und sonstige Betreiber einer Hausinstallation gegenüber den betroffenen Verbrauchern vor.